

Aktenzeichen: 4 AZR 186/82

Bundesarbeitsgericht 4.Senat

Urteil vom 6. Juni 1984

- 4 AZR 186/82 -

I. Arbeitsgericht Duisburg

Urteil vom 24. September 1981

- 2 Ca 1127/81 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 3. Februar 1982

- 15 Sa 1397/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Fallgruppenbewährungsaufstieg -Schuldanerkenntnis

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23, § 24; Anlage 1 a
VergGr. IV b (Fallgruppenbewährungs-
aufstieg)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Fallgruppenbewährungsaufstieg und vorübergehende
Tätigkeit - sachlicher Grund für vorübergehende
Tätigkeit - Schuldanerkenntnis



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 186/82

15 Sa 1397/81 Düsseldorf

Verkündet am
6. Juni 1984

Haust,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 6. Juni 1984 durch den Vor-
sitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und
Dr. Etzel sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Kiefer und



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

die ehrenamtliche Richterin Wax für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom
3. Februar 1982 - 15 Sa 1397/81 - wird auf
Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger, der der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr (ÖTV) als Mitglied angehört, steht seit 1.
April 1950 in den Diensten der Beklagten. Er war zunächst beim
Wasser- und Schiffsamtsamt D beschäftigt und ist nach einer
Neuorganisation der Schiffsamtsverwaltung seit 1. Oktober 1977
beim Wasser- und Schiffsamtsamt Du als Verwal-
tungsangestellter tätig. Er erhielt zunächst Vergütung nach
VergGr. VI b BAT.

Mit Schreiben vom 7. Februar 1977 teilte das Wasser- und
Schiffsamtsamt D dem Kläger mit, daß ihm ab 7. Februar
1977 vorübergehend das Arbeitsgebiet "c 1" übertragen werde.
Dieses Arbeitsgebiet umfaßt die Bearbeitung von strom- und
schiffsamtspolizeilichen Genehmigungen, Havarien, Strafsachen und
Schiffsamtspolizeiangelegenheiten. Für diese Tätigkeit sehen die
Parteien die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT als erfüllt
an. Deshalb zahlte die Beklagte dem Kläger gemäß § 24 Abs. 1 BAT
eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

der VergGr. VI b und V b BAT.

Mit Wirkung vom 15. September 1977 wurde dem Kläger das Arbeitsgebiet "c 1" auf Dauer übertragen. Daran hat sich auch nach seiner Versetzung zum Wasser- und Schiffsahrtsamt Du nichts geändert. Dementsprechend erhielt er nunmehr Vergütung nach VergGr. V b BAT.

Mit Schreiben vom 12. Februar 1981 teilte das Wasser- und Schiffsahrtsamt Du dem Kläger mit:

"Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, daß Sie aufgrund des Bewährungsaufstieges mit Wirkung vom 7.2.1981 von VergGr. V b, Fallgruppe 1 b BAT nach VergGr. IV b, Fallgruppe 1 b höhergruppiert wurden."

Mit weiterem Schreiben vom 10. März 1981 an den Kläger erklärte seine Dienststelle nunmehr, im Rahmen des Bewährungsaufstieges könnten Zeiten einer vorübergehenden Übertragung höherwertiger Tätigkeiten nicht berücksichtigt werden, so daß er erst ab 15. September 1981 am Bewährungsaufstieg teilnehmen könne. Demgemäß bezieht der Kläger seit 15. September 1981 Vergütung nach VergGr. IV b BAT.

Mit der vorliegenden Klage begehrt der Kläger zuletzt noch für die Zeit ab 7. Februar 1981 Vergütung nach VergGr. IV b BAT. Hierzu hat er vorgetragen, er erfülle seit Februar 1981 die tariflichen Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 b, da er seit dem 7. Februar 1977 Tätigkeiten der VergGr. V b BAT Fall-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

gruppe 1 b ausübe und sich in der tariflich geforderten Zeit von vier Jahren auch bewährt habe. Zu Unrecht lasse die Beklagte für die Berechnung der Bewährungszeit den Zeitraum vom 7. Februar bis 15. September 1977 außer acht; denn er habe in dieser Zeit tatsächlich Tätigkeiten der VergGr. V b BAT ausgeübt. Allein darauf komme es an. Es sei insoweit unerheblich, daß er die höherwertige Tätigkeit von Februar bis September nur vorübergehend ausgeübt habe. Jedenfalls rechtfertige sich sein Begehren nach § 23 a Nr. 5 Buchst. c BAT.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger seit dem 1. Februar 1981 aus der VergGr. IV b Fallgruppe 1 b der VergO für die Angestellten des Bundes zum Bundes-Angestellentarifvertrag zu entlohnen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie meint, Zeiten, in denen die höherwertige Tätigkeit nur vorübergehend übertragen worden sei, könnten im Rahmen des Fallgruppenbewährungsaufstieges nicht berücksichtigt werden. Die Regelung des § 23 a Nr. 5 BAT sei auf den Fallgruppenbewährungsaufstieg nicht anwendbar. Maßgebend sei vielmehr die Eingruppierung nach § 22 BAT. Dem Kläger sei die von ihm noch heute ausübende Tätigkeit aus organisatorischen Gründen und zu seiner Erprobung zunächst nur vorübergehend übertragen worden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen, nachdem der Kläger sein Feststellungsbegehren in zwei-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

ter Instanz auf den Zeitraum vom 7. Februar bis 15. September 1981 beschränkt hatte.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger den in der Berufungsinstanz gestellten Feststellungsantrag unter Wegfall der Fallgruppe weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage mit Recht abgewiesen. Dem Kläger steht für die Zeit vom 7. Februar bis 15. September 1981 keine Vergütung nach VergGr. IV b BAT zu. Denn die erforderliche Bewährungszeit hat der Kläger vor dem 15. September 1981 nicht erreicht.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden kraft beiderseitiger Tarifbindung die Vorschriften des Bundes-Angestellten-tarifvertrags (BAT) mit unmittelbarer und zwingender Wirkung Anwendung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Danach kommen für die Eingruppierung des Klägers folgende Tätigkeitsmerkmale des Teils I der Anlage 1 a zum BAT in Betracht:

VergGr. V b Fallgruppe 1 a

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistung erfordert.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

...

VergGr. V b Fallgruppe 1 b

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 1 a heraushebt, daß sie mindestens zu einem Drittel besonders verantwortungsvoll ist. °

VergGr. IV b Fallgruppe 1 b

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der VergGr. V b Fallgruppe 1 a heraushebt, daß sie mindestens zu einem Drittel besonders verantwortungsvoll ist,

nach vierjähriger Bewährung in VergGr. V b Fallgruppe 1 b.

Nach dem übereinstimmenden Vortrag der Parteien erfüllt der Kläger mit seiner Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b Fallgruppe 1 b BAT. Ob diese Rechtsauffassung der Parteien, an die der Senat nicht gebunden ist, zutrifft, kann er nicht beurteilen, da die Parteien keine Einzelheiten zu der Tätigkeit des Klägers vorgetragen haben. Zudem fehlt es an tatsächlichen Feststellungen, die dem Senat die Festlegung der für die Eingruppierung maßgebenden Arbeitsvorgänge des Klägers ermöglichen (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT). Aber auch wenn der Senat unterstellt, daß die Rechtsauffassung der Parteien zutrifft, rechtfertigt dies nicht die Eingruppierung des Klägers in die VergGr. IV b BAT für die Zeit vom 7. Februar bis 15. September 1981.

Die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 b, die im übrigen mit den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 b übereinstimmen, erfordern darüber hinaus eine



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-7-

vierjährige Bewährung in VergGr. V b Fallgruppe 1 b. Diese Voraussetzung hat der Kläger entgegen seiner Auffassung in der Zeit vom 7. Februar 1981 bis 15. September 1981 noch nicht erfüllt. Der Kläger ist erst seit 15. September 1977 mit seiner Tätigkeit in VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 b eingruppiert. Zeiten vor dem 15. September 1977, in denen dem Kläger die höherwertige Tätigkeit nur zur vorübergehenden Ausübung übertragen war, können nicht auf die Bewährungszeit angerechnet werden. Insoweit war der Kläger mit seiner Tätigkeit nicht in VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 b eingruppiert.

Der Senat hat bereits in seinem Urteil vom 9. November 1983 (4 AZR 420/82, zur Veröffentlichung vorgesehen) grundsätzlich entschieden, daß im Gegensatz zur Regelung des § 23 a BAT für den sogenannten Fallgruppenbewährungsaufstieg die Zeit der vorübergehend oder vertretungsweise nach § 24 BAT ausgeübten Tätigkeit nicht auf die Bewährungszeit angerechnet werden kann. Daran ist festzuhalten. Neue Gesichtspunkte, die den Senat zur Änderung seiner Rechtsprechung veranlassen könnten, hat der Kläger nicht vorgetragen. Wenn es in VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 b heißt "nach vierjähriger Bewährung in VergGr. V b Fallgruppe 1 b", so wird damit auf die Bewährung in einer bestimmten Fallgruppe des Tarifvertrags Bezug genommen. Dies setzt voraus, daß der betreffende Angestellte in diese konkrete Fallgruppe auch eingruppiert ist (vgl. auch BAG 39, 173 = AP Nr. 63 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Für die Eingruppierung in eine bestimmte Vergütungsgruppe oder Fallgruppe des BAT ist wiederum maßgeblich die von dem Angestellten "nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit" (§ 22



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Abs. 2 Unterabs. 1 BAT)). Die vorübergehende Übertragung von Tätigkeiten einer höheren Vergütungsgruppe führt nicht zur Eingruppierung in diese Vergütungsgruppe und damit auch nicht zur Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe. Die Tarifvertragsparteien haben diese Rechtsfolge ersichtlich gewollt und auch ihre Konsequenzen bedacht. Dem Umstand, daß ein Angestellter bei nur vorübergehend auszuübenden Tätigkeiten trotz höherwertiger Tätigkeit keine Eingruppierung in die entsprechende Vergütungsgruppe erreichen kann, haben die Tarifvertragsparteien durch die Vorschrift des § 24 BAT Rechnung getragen. Danach steht dem betreffenden Angestellten unter bestimmten Voraussetzungen eine persönliche Zulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen der Vergütung der höheren Vergütungsgruppe und der Vergütungsgruppe, in der er eingruppiert ist, zu. Diese Zulage hat der Kläger auch erhalten. Die von ihm vorübergehend auszuübenden Tätigkeiten sind daher keine Tätigkeiten der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 b.

Zeiten vor dem 15. September 1977, in denen der Kläger die höherwertige Tätigkeit vorübergehend auszuüben hatte, können auch nicht gemäß § 23 a Nr. 5 Buchst. c BAT berücksichtigt werden. Nach dieser Vorschrift werden zwar auf die vorgeschriebene Bewährungszeit Zeiten angerechnet, während derer der Angestellte "noch nicht in der Vergütungsgruppe eingruppiert war, aus der er im Wege des Bewährungsaufstiegs aufrückt, während derer er aber die Tätigkeitsmerkmale dieser oder einer höheren Vergütungsgruppe erfüllt und hierfür eine Zulage nach § 24 erhalten hat". § 23 BAT betrifft jedoch nur den Bewährungsaufstieg, der ausdrücklich an



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

eine mit dem Hinweiszeichen ° gekennzeichnete Fallgruppe des BAT anknüpft und auf das Hinweiszeichen ° Bezug nimmt (z.B. VergGr. IV b BAT Fallgruppe 2). Eine unmittelbare Anwendung des § 23 a BAT auf den sogenannten Fallgruppenbewährungsaufstieg, um den es vorliegend geht, scheidet damit aus. Auch eine entsprechende Anwendung des § 23 a Nr. 5 BAT kommt beim Fallgruppenbewährungsaufstieg nicht in Betracht. Dies hat der Senat in der angeführten Entscheidung vom 9. November 1983 (4 AZR 420/82, zur Veröffentlichung vorgesehen) im einzelnen näher begründet. Darauf wird verwiesen.

Ausnahmsweise kann zwar auch eine nur zur vorübergehenden Ausübung übertragene Tätigkeit für den Fallgruppenbewährungsaufstieg berücksichtigt werden, wenn nämlich die vorübergehende Übertragung willkürlich, d.h. ohne sachlichen Grund erfolgt. Das ist z.B. anzunehmen, wenn der Arbeitgeber dem Angestellten eine bestimmte Tätigkeit nur deshalb zur vorübergehenden Ausübung überträgt, um die Teilnahme des Angestellten am Bewährungsaufstieg hinauszuzögern oder gar zu verhindern (BAG Urteil vom 9. November 1983 - 4 AZR 420/82 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Entgegen der Auffassung des Klägers lag aber für die vorübergehende Übertragung der nach VergGr. V b BAT zu bewertenden Tätigkeit des Arbeitsgebiets "c 1" an ihn beim Wasser- und Schiffs-fahrtsamt D ein sachlicher Grund vor. Hierbei ist davon auszugehen, daß für die vorübergehende Übertragung einer Tätigkeit allein das Vorliegen eines sachlichen Grundes entscheidend (BAG Urteil vom 2. Mai 1979 - 4 AZR 515/77 -, AP Nr. 4 zu § 24 BAT) und es nicht etwa erforderlich ist, daß dem Kläger bei der



Übertragung der vorübergehenden Tätigkeit der sachliche Grund mitgeteilt werden muß. Insoweit reicht es aus, wenn der beklagte Arbeitgeber in einem Rechtsstreit einen sachlichen Grund für die bloß vorübergehende Übertragung der Tätigkeit schlüssig vorträgt und bei substantiiertem Bestreiten beweist. Das ist hier geschehen.

Die Beklagte hat in der Berufungsinstanz rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung vom 3. Februar 1982 mit Schriftsatz vom 4. Januar 1982, beim Landesarbeitsgericht eingegangen am 5. Januar 1982, als Grund für die vorübergehende Übertragung der Tätigkeit die Erprobung des Klägers sowie organisatorische Sachzwänge (Verlegung von Aufgaben vom Wasser- und Schiffsamt D zum Wasser- und Schiffsamt Du) angegeben. Der Kläger hat dies weder schriftsätzlich noch zum Protokoll in der mündlichen Verhandlung vom 3. Februar 1982 bestritten. In dieser mündlichen Verhandlung hat die Beklagte durch Regierungsamtmann Di weitere Ausführungen zu der Frage gemacht, weshalb dem Kläger die Tätigkeit zunächst nur vorübergehend übertragen wurde. Auch insoweit enthält das Protokoll keinen Hinweis darauf, daß der Kläger das Vorbringen der Beklagten bestritten hat. Wenn das Landesarbeitsgericht in seinem Urteil hierzu ausführt, der Kläger habe das Vorbringen der Beklagten "nicht ernsthaft bestritten", so ist das so zu verstehen, daß das Landesarbeitsgericht damit zum Ausdruck bringen wollte, der Kläger habe keinen Grund genannt, weshalb der Sachvortrag der Beklagten unrichtig sein könnte. Dann aber durfte das Landesarbeitsgericht vom Vorliegen eines sachlichen Grundes aus den von



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ihm angeführten Gründen (Erprobung und Ungewißheit über die endgültige Verwaltungsorganisation) ausgehen.

Zumindest hinsichtlich der Erprobung hat der Kläger auch in der Revisionsinstanz nicht substantiiert bestritten, weshalb dieser Grund nicht vorgelegen haben sollte, obwohl es bei der Zuweisung eines neuen Aufgabenbereiches nahe liegt, den betreffenden Angestellten zunächst zu erproben. Der Kläger hat sich vielmehr insoweit auf die Behauptung beschränkt, es handele sich nur um einen nachgeschobenen bzw. vorgeschobenen Grund. Das ergebe sich daraus, daß die angebliche Probezeit nicht terminiert worden sei. Aus der fehlenden Terminierung folgt aber noch nicht, daß es sich um einen nachgeschobenen oder vorgeschobenen Grund handelt. Somit hat der Kläger die Behauptung der Beklagten, der Grund für die vorübergehende Übertragung der Tätigkeit sei auch seine Erprobung gewesen, nicht substantiiert bestritten, so daß allein die Erprobung als sachlicher Grund die vorübergehende Übertragung der Tätigkeit trägt.

Auch aus Gründen des Vertragsrechts kann der Kläger für die Zeit vom 7. Februar 1981 bis 15. September 1981 keine Vergütung nach VergGr. IV b BAT beanspruchen. In dem Schreiben des Wasser- und Schiffsamtes Du vom 12. Februar 1981 liegt entgegen der Auffassung des Klägers weder ein konstitutives Schuldanerkenntnis, dem Kläger ab 7. Februar 1981 Vergütung nach VergGr. IV b BAT zu schulden, noch ein vertragsrechtlich relevantes Angebot der Beklagten an den Kläger, den Arbeitsvertrag entsprechend zu ändern. Vielmehr läßt dieses Schreiben nach den



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



allgemeinen Auslegungsgrundsätzen der §§ 133, 157 BGB nur die Auslegung zu, daß die Beklagte am 12. Februar 1981 der Meinung war, aufgrund der tariflichen Vorschriften über den Bewährungsaufstieg stehe dem Kläger ab 7. Februar 1981 Vergütung nach VergGr. IV b BAT zu. Dies ergibt sich aus den Worten, der Kläger werde "aufgrund des Bewährungsaufstiegs" mit Wirkung vom 7. Februar 1981 höhergruppiert. Dabei ist davon auszugehen, daß es im öffentlichen Dienst - schon im Hinblick auf den Grundsatz der sparsamen Haushaltsführung und der zweckentsprechenden Verwendung öffentlicher Gelder - allgemein üblich ist, Arbeitnehmer nur nach den einschlägigen tariflichen Vergütungsordnungen zu vergüten (BAG Urteil vom 15. Februar 1984 - 4 AZR 484/81 -, unveröffentlicht). Demgemäß kann in einer Mitteilung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer über eine Eingruppierung in eine bestimmte Vergütungsgruppe und auch über eine Höhergruppierung aufgrund des Bewährungsaufstiegs grundsätzlich keine rechtsgeschäftliche Erklärung gesehen werden; vielmehr bringt der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in solchen Mitteilungen im allgemeinen nur seine Meinung zum Ausdruck, nach den bestehenden tariflichen Vorschriften stehe dem Arbeitnehmer Vergütung nach einer bestimmten Vergütungsgruppe zu. Deshalb liegt in einer solchen Mitteilung grundsätzlich weder ein konstitutives Schuldanerkenntnis noch ein Angebot auf entsprechende Änderung des Arbeitsvertrags mit ggf. übertariflicher Vergütung. Unter Berücksichtigung der Verkehrssitte im öffentlichen Dienst müssen im Einzelfall außergewöhnliche Umstände vorliegen, damit aus der Erklärung des Arbeitgebers, der Arbeitnehmer werde in eine bestimmte Vergütungsgruppe eingruppiert oder aufgrund des Bewährungsaufstiegs höhergruppiert,



-13-

auf ein konstitutives Schuldanerkenntnis, eine verbindliche Zusage oder ein Angebot auf entsprechende Änderung des Arbeitsvertrags geschlossen werden kann (vgl. BAG Urteil vom 15. Februar 1984 - 4 AZR 484/81 -, unveröffentlicht). Solche Umstände liegen hier nicht vor und sind vom Kläger auch nicht behauptet worden. Deshalb kann der Senat unter Berücksichtigung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze auch die individuelle Erklärung der Beklagten vom 12. Februar 1981 insoweit selbst auslegen (vgl. BAG Urteil vom 15. Februar 1984 - 4 AZR 484/81 -, unveröffentlicht).

Das Schreiben der Beklagten vom 12. Februar 1981 hatte somit keine rechtsgeschäftliche Bedeutung. Die in dem Schreiben geäußerte Rechtsauffassung konnte die Beklagte jederzeit berichtigen (vgl. BAG 39, 173, 176 = AP Nr. 63 zu §§ 22, 23 BAT 1975, m.w.N.). Ein Vertrauensschutz für den Kläger konnte durch das Schreiben der Beklagten vom 12. Februar 1981 nicht begründet werden. Im öffentlichen Dienst muß jeder Arbeitnehmer damit rechnen, daß der Arbeitgeber eine Rechtsauffassung über eine bestimmte Eingruppierung ändert, wenn er sie als falsch erkennt.

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Dr. Kiefer

Wax



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)